

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 11. November 1847



Protocoll

Aufgenommen in der Rathssitzung vom 11. November 1846 über die Beeidigung des Franz Waclawik als hierortiger Landgerichts-Dienersgehilfe.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

„ M. R. Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Pospischil

ad Num. 8076. Pol. Nachdem der Franz Waclawik mit hierämtl. Erledigung vom 20. Oktob. d.J. Z. 8076 Pol. die erledigte Gerichtsdienersgehilfenbedienstung verliehen u. er auf heute vor versammelten Rath wegen Ablegung des vorgeschriebenen Diensteides geladen worden war, wurde ihm nach vorangegangener Eides u. Meineidserinnerung vorgehalten folgender Eid:

Derselbe wird einen feierlichen Eid bei Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden schwören, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten u. Herrn, Ferdinand Ersten erblichen Kaiser von Oesterreich, zu Ungarn, Böhmen, Galizien u. Lodomerien Könige u. Erzherzoge zu Oesterreich, unsern Allernädigsten Kaiser, Könige, Landesfürsten u. Herrn, bei Ehre u. Treue geloben, Sr. Majestät ihren Erben u. Nachfolgern wie des österr. Kaiserthums Ehre, Nutzen u. Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden u. Nachtheil aber, so viel an ihm liegt zu hindern u. abzuwenden. Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, seinen Vorgesetzten in Dienstsachen Gehorsam zu leisten u. ihnen mit geziemender Achtung zu begegnen, die ihm anvertrauten Schriften, Gelder u. Sachen nach ihrer Bestimmung ungesäumt u. wohlbewahrt demjenigen denen sie zukommen sollen, zu über geben; Niemanden, dem es nicht gebührt zu gestatten, von den ihm übergebenen Schriften Einsicht, Abschriften, Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen, sondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimnis sorgfältig zu verschweigen, die ihm befohlene Stellung von Partheien mit Eifer, Fleiß, Klugheit u. Bescheidenheit auszuführen, wie es nach Verschiedenheit der Fälle vorgeschrieben ist, die Gefangenen sorgfältig zu bewachen u. zu behandeln, mit ihnen wie immer geartete Einverständnisse weder selbst zu pflegen, noch Andern zu gestatten, überhaupt die Pflichten seines Dienstes nach den Gesetzen u. den ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Weisungen mit Treu u. Rechtschaffenheit zu erfüllen u. sich davon weder durch Eigennutz noch sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen. Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten sei u. sich in Zukunft in keine solche Verbrüderung einlassen werde.

Hierauf leistete derselbe in die Hände des Präsidiums folgenden Eid:

Ich Franz Waclawik schwöre zu Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden einen reinen körperlichen unverfälschten Eid ohne Gemüthshinterhalt u. zweideutigen Verstand dahin, daß ich dem, was mir jetzt ist vorgehalten worden, u. ich wohl verstanden habe, in Allem so getreu u. fleißig nachkommen wolle u. werde, als wahr mir Gott helfe.

Franz Watzlawik

Haydinger

Pospischil Sekr.